

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat



Eingang: 06. März 2014	

Kreis Herzogtum Lauenburg, Postfach 1140 23901 Ratzeburg

BSK
Bau + Stadtplanerkontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner/in: Frau Behrmann
Frau Hasselbeck
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: (04541) 888-436 u. -437
Fax: (04541) 888-160
e-Mail: hasselbeck@kreis-RZ.de
behrmann@kreis-Rz.de
Mein Zeichen: 41.26.1-0468.7
Datum: 05.03.2014

nachrichtlich

Bürgermeister
der Gemeinde Gudow

über den

Amtsvorsteher des Amtes
Büchen

**Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Gudow
hier: Stellungnahme gemäß § 4a(3) Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der dritten er-
neuten öffentlichen Auslegung**

Mit Bericht vom 03.01.2014 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Gudow den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel. 326)

1. Im Zusammenhang mit der Herstellung der Ausgleichsfläche ist rechtlich eine Aufschüttungs- bzw. Abtragungsgenehmigung erforderlich, auch wenn die Maßnahme keinen Eingriff darstellt, dies ergibt sich aus dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 05.10.2012. Über die Genehmigung für Abtragungen und Aufschüttungen entscheidet nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. § 11 (2) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225) die zuständige Naturschutzbehörde. Eine Genehmigung ist erforderlich, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30m³ beträgt. Ein entsprechender Antrag ist vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg) zu stellen.

Ein Eingriff liegt bei der Herstellung der Ausgleichsfläche nicht vor, eine Kompensation ist deshalb nicht erforderlich.

Sitz: Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg	Sprechzeiten: Mo. - Fr.: 08.00 bis 12.00 Uhr Mo. - Do.: 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung	Konten des Kreises: Kreissparkasse Ratzeburg Kto.-Nr.: 110 000, BLZ: 230 527 50 IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00 BIC: NOLADE21RZB	Postbank Hamburg Kto.-Nr.: 96 76 201, BLZ: 200 100 20 IBAN: DE14 2001 0020 0009 6762 01 BIC: PBNKDEFF
Zentrale: 04541/ 888-0			
Telefax: 04541/ 888-306			
E-Mail: info@kreis-rz.de	Internet: www.kreis-rz.de		

Die extern gelegene Ausgleichsfläche wird mind. seit Anfang des Jahres 2009 nicht mehr landwirtschaftlich intensiv genutzt und liegt brach. Der Zustand der Ausgleichsfläche ist deshalb vor Beginn der geplanten Bodenarbeiten zu überprüfen, die vorgesehenen Maßnahmen sind in Abstimmung mit mir gegebenenfalls anzupassen.

2. Auf den Flächen, die als öffentliche Grünflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzt sind, sollten schon vorhandene, ökologisch wertvolle Strukturen möglichst erhalten bleiben.
3. Für den Verlust von Fledermauslebensräumen sind gemäß der Begründung zum Bebauungsplan Ersatzquartiere im Siedlungsbereich sowie an Gehölzbeständen angebracht worden. Die vollständige und fachgerechte Umsetzung dieser Maßnahmen bitte ich, der unteren Naturschutzbehörde mit Hilfe von Fotos zu dokumentieren.
4. Die Schaffung von künstlichen Offenbodenbereichen auf der extern gelegenen Kompensationsfläche ist gegebenenfalls durch gezielte landschaftspflegerische Maßnahmen umzusetzen. Eine Nutzung der Kompensationsfläche als Bolzplatz, auch zeitweise, ist weder sachgerecht noch zu kontrollieren und deshalb auszuschließen.
5. Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Beseitigung einer ca. 0,92 ha großen Trockenrasenfläche vorgesehen. Nach § 30 (1) BNatSchG i. V. m. § 30 (2) Nr. 3 BNatSchG sind Trockenrasen unter gesetzlichen Schutz gestellt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, sind verboten.

Eine Befreiung von den Verboten des § 30 (2) Nr. 3 BNatSchG gemäß § 67 (1) und (3) BNatSchG für die Beseitigung von insgesamt ca. 0,92 ha Trockenrasen, im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen für das o. a. Bebauungsplangebiet, wird auf Grundlage der hier vorgelegten Unterlagen (Kompensationsmaßnahmen) in Aussicht gestellt.

Auf meine vorangegangenen Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Gudow sowie auf mein Schreiben vom 09.07.2008 zum Antrag des Amtes Büchen vom 17.06.2008 (nach damaliger Rechtslage) auf Gewährung einer Befreiung nach § 64 (2) LNatSchG von den Verboten des § 25 (1) Satz 2 LNatSchG verweise ich.

Als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG und als Kompensation für die Zerstörung des Trockenrasens nach den Vorschriften des § 67 BNatSchG ist die Herstellung einer Ausgleichsfläche in ca. 150 m Entfernung, südwestlich des Sportplatzes Gudow vorgesehen. Nur durch die vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen kann ein Verbot des § 44 (1) i.V. mit § 44 (5) BNatSchG hier vermieden werden.

Ich werde deshalb eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG an die Bedingungen knüpfen, dass der entsprechende Bebauungsplan rechtskräftig ist und dass die Bestätigung einer guten Lebensraumentwicklung auf der Ausgleichsfläche durch einen speziellen Fachgutachter vorliegt.

Ein entsprechender Antrag ist zu gegebener Zeit, rechtzeitig vor Beginn der Durchführung des Vorhabens, bei der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg) zu stellen.

Auf § 30 (4) BNatSchG weise ich hin.

6. Das Absammeln von Zauneidechsen auf der Eingriffsfläche erfüllt formal den Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, hierfür ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume rechtzeitig zu beantragen.

7. Nach hiesiger Einschätzung kann der Bewertung des Gutachters gefolgt werden, dass es auf Grund der Planung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete kommt.
8. Da die Gemeinde nicht Eigentümerin der vorgesehenen Ausgleichsfläche ist, werden die konkrete Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen und deren dauerhafter Erhalt vertraglich zwischen dem Grundeigentümer und der Gemeinde gesichert. Der Vorhabenträger wird von der Gemeinde außerdem verpflichtet, alle im grünordnerischen Fachbeitrag bzw. in der Faunistischen Potenzialanalyse und artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen einschließlich des vorgesehenen Monitorings umzusetzen.

Die Vereinbarung darf nicht später als die Satzung wirksam werden.

Städtebau und Planungsrecht:

Die textliche Festsetzung 1.3, wonach der Beginn der Bauabschnitte erst nach dem Eintritt bestimmter Umstände erfolgen darf, sollte um die Rechtsgrundlage § 9(2) BauGB ergänzt werden. Ich empfehle erneut, einen gut sichtbaren Hinweis zu ergänzen, dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplan *kein unmittelbares Baurecht* entsteht, sondern der Beginn der Bauarbeiten an bestimmte Bedingungen (mit Verweis auf die text. Festsetzung 1.3) geknüpft ist.

Die Daten, die der geplanten Siedlungsentwicklung zugrunde gelegt wurden (vgl. Punkt 2 der Begründung), decken sich nicht mit den Daten, die die Landesplanung zur Ermittlung des noch verfügbaren Spielraums verwendet. (Anzahl der Wohneinheiten am 31.12.2009: 673; Anzahl der zu berücksichtigenden Baufertigstellungen 2010-2012: 30).

Der Bebauungsplan Nr. 12, der sich zeitgleich im Verfahren befindet, bleibt bei der Berechnung unter Punkt 2 der Begründung im Übrigen unerwähnt.

Unabhängig von der Berechnung des noch verbleibenden Spielraums gibt es eine positive landesplanerische Stellungnahme zum vorliegenden Bebauungsplan. Diese hat weiterhin Bestand. Grundsätzlich gilt aber, dass die Gemeinde in eigener Verantwortung für die Einhaltung der landesplanerischen Vorgaben zuständig ist und Flächen stets bedarfsgerecht zu entwickeln sind. Eine Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt einer nachhaltigen, am vorhandenen Bedarf orientierten Siedlungsentwicklung fehlt bisher in der Begründung und sollte nachgeholt werden.

Im Auftrag



Gewässerunterhaltungsverband
Hellbach-Boize
Herzogtum Lauenburg

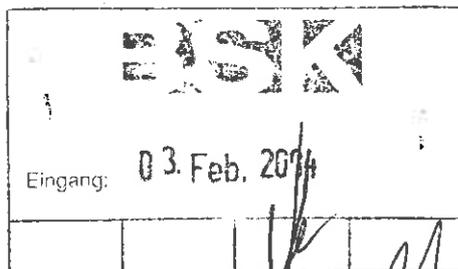
2

Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize
Robert - Bosch - Str. 21a • 23909 Ratzeburg

BSK Bau + Stadtplaner Kontor

Frau Apel
Postfach 1178

23871 Mölln



Tel. - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 0
Fax - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 1
E-Mail: info@glv-rz.de

Bankverbindung:

Kreissparkasse Hzgt Lauenburg
BLZ.: 230 527 50
Kto.-Nr.: 1 300 903
IBAN: DE90 2305 2750 0001 3009 03
BIC: NOLADE21RZB

Sachbearbeiter: Frau Skrzypczinski
Unser Zeichen: 09-II-0468/BPI7.29.01.14
Ihr Zeichen: Frau Apel
Durchwahl: 85 70 88 - 6
E-Mail: Skrzypczinski@glv-rz.de
Datum: 29.01.2014

Gemeinde Gudow
Bebauungsplan Nr. 7
- Stellungnahme -

Sehr geehrte Frau Apel,

zu o. g. B-Plan verweist der Verband auf seine Stellungnahme vom 03.04.2013 (Az.:09-II-0468.03.04.13), welche inhaltlich weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Mit freundlichen Grüßen

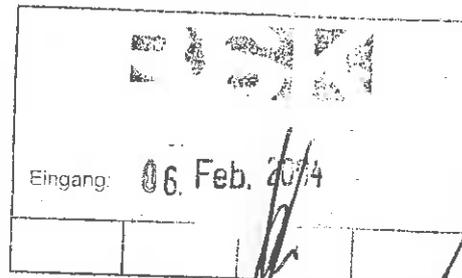
i. A.


A. Skrzypczinski

NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

BSK Bau + Stadtplaner Kontor
z.H. Frau Apel
Postfach 1178

23871 Mölln



NABU Schleswig Holstein

Angelika Krützfeldt
Bereich Verbandsbeteiligung
Tel. +49 (0)4321.953072 direkt
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

Örtlicher Bearbeiter:
Karl-Heinz Weber
NABU Büchen

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
03.01.2014

Neumünster, 05. Februar 2014

Gemeinde Gudow
Bebauungsplan Nr. 7

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Apel,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Zu dem o.a. Vorhaben gibt der NABU – nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter - die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt zugleich für den NABU Büchen.

Bereits mit Datum vom 08.07.2010 hat der NABU den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Gudow im Rahmen einer sehr detaillierten Stellungnahme aus Naturschutzgründen abgelehnt.

Diese uneingeschränkt ablehnende Haltung ist erneut durch Schreiben vom 18.04.2013 bekräftigt worden.

Hieran hat sich bis heute nach wie vor nichts geändert, und es wäre deshalb müßig, im Rahmen dieser Stellungnahme noch einmal alle Aspekte, die aus Naturschutzsicht gegen eine Bebauung sprechen, erneut aufzuzählen.

Wir möchten uns deshalb auf folgende ergänzende Anmerkungen beschränken:

Es müsste den verantwortlichen Entscheidungsträgern der Gemeinde Gudow doch eigentlich längst deutlich geworden sein, dass es angesichts einer derart großen Anzahl naturschutzfachlicher Einwände und Bedenken umweltpolitisch verantwortungslos ist, den Bebauungsplan Nr. 7 weiter zu verfolgen.

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 28 50 80
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.



Die unseren Unterlagen beiliegende Artenschutzprüfung zeigt das erneut in eindrucksvoller Form. Die dort aufgeführten erforderlichen zusätzlichen Auflagen bei einer evtl. Umsetzung der Planung (beispielsweise Schaffung von Leiteinrichtungen, Einhaltung von Bauzeiten, abschnittsweise Umsetzung der Bebauung, hoher Ausgleichsflächenbedarf u.a.m.) müssten realistischerweise Anlass genug sein, zu hinterfragen, ob die Schaffung von Bauland an anderer Stelle des Ortes nicht nur sinnvoller und umweltmäßig verantwortungsvoller, sondern planungsrechtlich auch einfacher wäre.

Was den letzteren Aspekt betrifft kommt noch hinzu, dass der der Gemeinde Gudow laut Landesentwicklungsplan zustehende Spielraum für die zukünftige bauliche Entwicklung bis 2025 laut Information der Kreisverwaltung bereits jetzt durch die bestehenden Baugebiete vollständig ausgeschöpft ist.

Im Übrigen weist die uns vorliegende Ursprungsfassung des Landschaftsplanes das zur Diskussion stehende Areal als Außenbereich aus. Uns ist nicht bekannt, ob das jemals im Rahmen eines späteren offiziellen Verfahrens nachträglich geändert worden ist und welche Begründung es ggf. dafür gegeben hat. Der NABU ist jedenfalls nie an einem solchen Verfahren beteiligt gewesen, so dass sich uns die Frage stellt, inwieweit eine derartige evtl. Änderung einer juristischen Überprüfung standhalten würde.

Abschließend sei noch die Frage gestellt, warum das im Süden des Plangebietes angrenzende „Laubgehölz“, wo laut grünordnerischem Fachbeitrag Kiefern und Birken von immerhin 10 - 30 cm Stammdurchmessern angesiedelt sind, nicht gleichermaßen wie der östlich gelegene Nadelwald unter die Vorschriften des Landeswaldgesetzes fällt, das einen Abstand von 30 m zu einer evtl. Bebauung vorschreibt.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.
Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren sowie um Mitteilung, wie über seine hier vorgebrachten Anmerkungen und Anregungen und/oder Einwände befunden wurde.

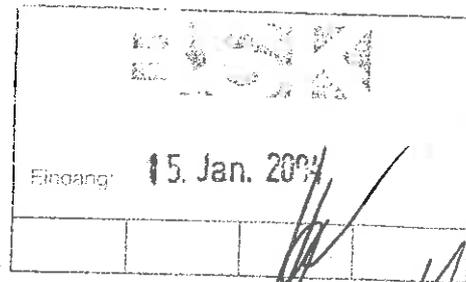
Mit freundlichem Gruß
i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Krütfeldt', is written over the typed name.

Angelika Krütfeldt
NABU Schleswig-Holstein

Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck

BSK
Bau und Stadtplaner Kontor
Postfach 1178
23871 Mölln



Ihre Referenzen Schreiben vom 03.01.2014
Ansprechpartner PTI 11, PPB L Lübeck, Roland Block
Durchwahl 0451 / 488 - 2053
Datum 13. Januar 2014
Betrifft Gemeinde Gudow; Aufstellung des B-Planes Nr. 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Gegen die o.a. Planung keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet.

Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

—Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt."

Hausanschrift
Postanschrift
Telekontakte
Konto
Aufsichtsrat
Geschäftsführung
Handelsregister

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Nord, Kieler Str. 499, 22525 Hamburg
Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck
Telefon +49 40 30 600 - 0, E-Mail: T-NL-Nord@telekom.de, Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

Datum 13.01.2014
Empfänger BSK, Mölln
Blatt 2

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- **dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.**

Mit freundlichen Grüßen

i.V.


Philipp Zuhmann

i.A.

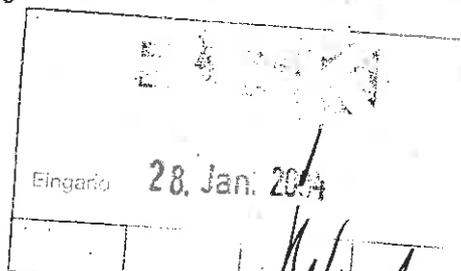

Roland Block

Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein



5

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig
BSK
Bau + Stadtplaner Kontor
Postfach 1178
23871 Mölln



Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle
Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 03.01.2014/
Mein Zeichen: Gudow-Lau/
Meine Nachricht vom: /

Gabriele Schiller
gabriele.schiller@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 27.01.2014

Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Gudow
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahmen vom 29.04.2009 und vom 28.03.2013 wurden richtig in den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Gudow übernommen. Sie sind weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen

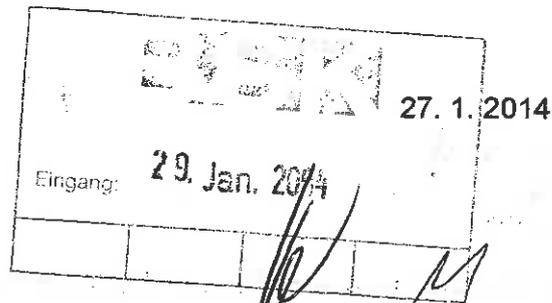

Gabriele Schiller

Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND)
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg
Dr. Heinz Klöser
23883 Grambek, Kapellenweg 3
Fon: 04542 / 3345
Email.: BUND.KV@bund-herzogtum-lauenburg.de
Internet: <http://vorort.bund.net/kreis-lauenburg/kontakt.htm>



An die
Gemeinde Gudow
c/o
BSK
Postfach 1178
23871 Mölln

6



Apel

Betrifft: Stellungnahme des BUND zum Bebauungsplan 7 und 12 der Gemeinde Gudow

Sehr geehrte Frau Apel,

vielen Dank für die erneute Zusendung der Unterlagen zu den Bebauungsplänen 7 und 12 der Gemeinde Gudow.

Leider müssen wir feststellen, daß wir keinen Anlaß haben, von unserer am 7. 7. 2010 und am 10. 4. 2013 geäußerten Kritik abzurücken. Wir halten daher die in den betreffenden Schreiben erhobenen Einwände vollinhaltlich aufrecht. Daß insbesondere der Bebauungsplan Nr. 7 weiter verfolgt wird, erscheint uns geradezu skandalös und bekundet eine inakzeptable Ignoranz gegenüber den Belangen einer bedrohten Natur. Dies umso mehr, als die Gemeinde Gudow – wie wir inzwischen erfahren haben - die ihr zustehenden Entwicklungsspielräume gemäß des bis 2025 geltenden Landesentwicklungsplans längst komplett ausgeschöpft hat.

Vor diesem Hintergrund sehen wir uns auch gezwungen, von unserem am 10. 4. 2013 geäußerten Verständnis für das Bebauungsgebiet Nr. 12 Abstand zu nehmen.

Wir fordern die Gemeinde vielmehr auf, sich an die auch für Gudow geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu halten und beide Bebauungsgebiete auszusetzen, bis der Gemeinde ein erneuter Entwicklungsspielraum eingeräumt wird.

Die Texte unserer früheren Stellungnahmen stellen wir Ihnen im Folgenden erneut zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND)
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg
Dr. Heinz Klöser
23883 Grambek, Kapellenweg 3
Fon: 04542 / 3345
Email.: BUND.KV@bund-herzogtum-lauenburg.de
Internet: <http://vorort.bund.net/kreis-lauenburg/kontakt.htm>



An die
Gemeinde Gudow
Kaiserberg
23899 Gudow

7. 7. 2010

Betrifft: Stellungnahme des BUND zum Bebauungsplan 7

Sehr geehrte Frau Apel,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan 7 der Gemeinde Gudow.

Leider müssen wir feststellen, daß aus Sicht des BUND das Vorhaben nicht akzeptabel ist, da es auf einem geschützten Trockenrasen realisiert werden soll, der nach ihren eigenen Unterlagen etliche Rote-Liste-Arten enthält. Dieser Trockenrasen soll durch Bodenabtrag und Verbringung des Bodens auf eine externe Ersatzfläche verlagert werden. Obwohl wir durchaus nachvollziehen können, daß die im Boden ruhende Samenbank der gefährdeten Pflanzen mit dem Boden an den Ersatzort transferiert werden kann und auf eine Neubildung des zerstörten Lebensraums zu hoffen ist, stellt sich die Problematik für gefährdete Tiere komplizierter dar, so daß das Problem nicht so einfach zu lösen ist. Der Bestand insbesondere von Insekten und anderen Wirbellosen würde zusammen brechen, weil sein Nahrungsbiotop vernichtet ist und der Ersatz noch nicht in Funktion ist. Außerdem kommt die vorgesehene externe Ersatzfläche für diesen Zweck ohnehin nicht in Frage.

Bei Inaugenscheinnahme der betreffenden Gelände haben wir festgestellt, daß die vorgesehene Ersatzfläche bereits ihrerseits einen Trockenrasen darstellt und deshalb ihrerseits unter Biotopschutz steht. Die Inanspruchnahme dieses Geländes für die geplante Ersatzmaßnahme ist daher unseres Ermessens unzulässig.

In der vorgestellten Form ist das Vorhaben daher insgesamt abzulehnen, da kein adäquater Ersatz oder Ausgleich erfolgt. Als angemessener Ersatz kann nur gelten, wenn ein dem durch die Baumaßnahme erfolgten Flächenverlust entsprechend großer, NEU angelegter Trockenrasen an anderer Stelle geschaffen wird, nicht aber, wenn ein bereits bestehender Trockenrasen mit dem Substrat eines anderen überdeckt wird. Darüber hinaus muß dieser NEU anzulegende Trockenrasen mindestens ein Jahr vor der Vernichtung des bestehenden Trockenrasen geschaffen werden, um der Tierwelt ein rechtzeitiges Übersiedeln zu ermöglichen. Es stehen sicher in der Gemeinde genügend Ackerflächen zur Verfügung, die zu einem natürlichen Lebensraum aufgewertet werden können, um der hier vorgetragenen Forderung Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND)
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg
Dr. Heinz Klóser
23883 Grambek, Kapellenweg 3
Fon: 04542 / 3345
Email.: BUND.KV@bund-herzogtum-lauenburg.de
Internet: <http://vorort.bund.net/kreis-lauenburg/kontakt.htm>



An die
Gemeinde Gudow
Kaiserberg
23899 Gudow

7. 7. 2010

Betrifft: Stellungnahme des BUND zum Bebauungsplan 7

Sehr geehrte Frau Apel,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan 7 der Gemeinde Gudow.

Leider müssen wir feststellen, daß aus Sicht des BUND das Vorhaben nicht akzeptabel ist, da es auf einem geschützten Trockenrasen realisiert werden soll, der nach ihren eigenen Unterlagen etliche Rote-Liste-Arten enthält. Dieser Trockenrasen soll durch Bodenabtrag und Verbringung des Bodens auf eine externe Ersatzfläche verlagert werden. Obwohl wir durchaus nachvollziehen können, daß die im Boden ruhende Samenbank der gefährdeten Pflanzen mit dem Boden an den Ersatzort transferiert werden kann und auf eine Neubildung des zerstörten Lebensraums zu hoffen ist, stellt sich die Problematik für gefährdete Tiere komplizierter dar, so daß das Problem nicht so einfach zu lösen ist. Der Bestand insbesondere von Insekten und anderen Wirbellosen würde zusammen brechen, weil sein Nahrungsbiotop vernichtet ist und der Ersatz noch nicht in Funktion ist. Außerdem kommt die vorgesehene externe Ersatzfläche für diesen Zweck ohnehin nicht in Frage.

Bei Inaugenscheinnahme der betreffenden Gelände haben wir festgestellt, daß die vorgesehene Ersatzfläche bereits ihrerseits einen Trockenrasen darstellt und deshalb ihrerseits unter Biotopschutz steht. Die Inanspruchnahme dieses Geländes für die geplante Ersatzmaßnahme ist daher unseres Ermessens unzulässig.

In der vorgestellten Form ist das Vorhaben daher insgesamt abzulehnen, da kein adäquater Ersatz oder Ausgleich erfolgt. Als angemessener Ersatz kann nur gelten, wenn ein dem durch die Baumaßnahme erfolgten Flächenverlust entsprechend großer, NEU angelegter Trockenrasen an anderer Stelle geschaffen wird, nicht aber, wenn ein bereits bestehender Trockenrasen mit dem Substrat eines anderen überdeckt wird. Darüber hinaus muß dieser NEU anzulegende Trockenrasen mindestens ein Jahr vor der Vernichtung des bestehenden Trockenrasen geschaffen werden, um der Tierwelt ein rechtzeitiges Übersiedeln zu ermöglichen. Es stehen sicher in der Gemeinde genügend Ackerflächen zur Verfügung, die zu einem natürlichen Lebensraum aufgewertet werden können, um der hier vorgetragenen Forderung Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

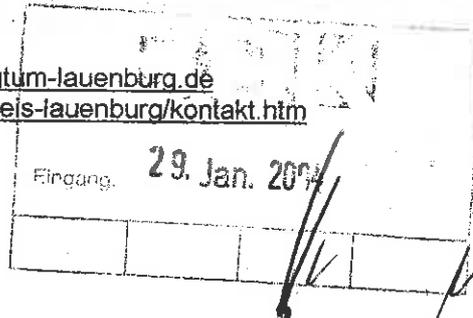
Bundesregierung, die permanenten Biodiversitätsverluste aufzuhalten, zuwider. Dem können wir nicht zustimmen.

Da wir bemüht sind, den Papierverbrauch so weit wie möglich einzuschränken, geht Ihnen diese Stellungnahme per Email zu. Sollten Sie dennoch eine Papierversion benötigen, lassen Sie es uns bitte wissen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Dr. Heinz Klöser

Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND)
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg
Dr. Heinz Klöser
23883 Grambek, Kapellenweg 3
Fon: 04542 / 3345
Email.: BUND.KV@bund-herzogtum-lauenburg.de
Internet: <http://vorort.bund.net/kreis-lauenburg/kontakt.htm>



An die
Gemeinde Gudow
c/o
BSK
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

10. 4. 2013

Ap
J

Betrifft: Stellungnahme des BUND zu den Bebauungsplänen Nr. 7 und Nr. 12

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeindevertreter, sehr geehrte Frau Apel,
vielen Dank für die Zusendung oben genannter Unterlagen.

Gegen den Bebauungsplan Nr. 12 „Schmiedekaten“ haben wir keine grundsätzlichen Einwände, da es sich um eine innerörtliche Lückenschlußbebauung handelt. Wir kritisieren jedoch die Neuanlage der Einmündung der Parkstraße in die Hauptstraße. Sie führt zu einer vermeidbaren Flächenversiegelung, und eine verkehrstechnische Notwendigkeit kann nicht gesehen werden. Die neu anzulegende Erschließungsstraße kann bei voller Funktionsfähigkeit auch als Sackgasse mit Wendehammer ausgeführt werden, zumal, da den Unterlagen zu entnehmen ist, daß diese Straße als beruhigte Verkehrszone ausgeführt werden soll. Wir regen an, aus Klimaschutzgründen in der betreffenden Bauverordnung die Errichtung zeitgemäßer Nullenergie-Häuser festzuschreiben. Des weiteren erwarten wir, daß der Baumbestand des Plangebietes vollzählig erhalten bleibt, sowie, daß für die versiegelte Fläche und weitere ökologische Beeinträchtigungen ein angemessener Ausgleich erfolgt.

Den Bebauungsplan Nr. 7 lehnen wir hingegen komplett ab. Die Gründe hierfür sind:

Wie in den Unterlagen hinreichend dargestellt, handelt es sich um ein ökologisch hochwertiges und geschütztes Biotop, für dessen Zerstörung kein nachvollziehbarer Grund erkennbar ist. Gerade wenn – wie in der Begründung zu lesen ist – mit einer Abnahme der Gudower Bevölkerung zu rechnen ist, kann nicht nachvollzogen werden, wieso dann ein erhöhter Wohnraumbedarf besteht, und insbesondere dann nicht, wenn gleichzeitig ein anderes Neubaugebiet (Nr. 12) realisiert wird.

Einer Bebauung steht gegenüber, daß – wie oben bereits festgestellt – das verplante Gebiet ökologisch hochwertig ist. Die in diesem Gebiet nachgewiesenen Arten haben einen hohen Schutzbedarf und lassen sich nicht ohne Weiteres auf eine Ersatzfläche umsiedeln. Hinzu kommt die auch in den vorgelegten Unterlagen festgestellte problematische Nähe zu wertvollen und zum Teil auch formal geschützten Flächen sowie zu einem Kranichrastplatz.

Dementsprechend erscheint uns der Bebauungsplan Nr. 7 als unsensibel und in keiner Weise gerechtfertigt. Insbesondere läuft er dem erklärten Ziel von Landes- und

Bundesregierung, die permanenten Biodiversitätsverluste aufzuhalten, zuwider. Dem können wir nicht zustimmen.

Da wir bemüht sind, den Papierverbrauch so weit wie möglich einzuschränken, geht Ihnen diese Stellungnahme per Email zu. Sollten Sie dennoch eine Papierversion benötigen, lassen Sie es uns bitte wissen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Dr. Heinz Klöser

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

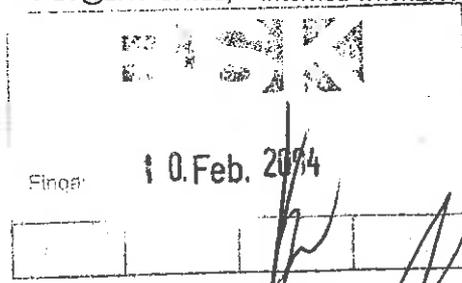
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

7



Ihr Zeichen / vom
Frau Apel

Unser Zeichen / vom
Pes

Kiel, den 07. Februar 2014

Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Gudow

Sehr geehrte Damen und Herren,

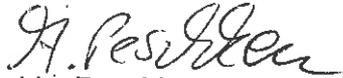
vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren. Die AG-29 nimmt wie folgt Stellung.

Pflanzmaßnahmen im öffentlichen Raum

Bei Neupflanzungen von Bäumen im Straßenbereich sind die Pflanzflächen auf mindestens neun m² Größe festzulegen und extensiv zu pflegen. Die Gehölze sind gegen Beschädigungen z. B. durch den Kfz-Verkehr zu sichern (Parkbügel).

Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Gudow dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Achim Peschken